

Vorschriften

Das Bundesgesetzblatt BGBl II Nr. 368/1998 –
Arbeitsstättenverordnung
vom 11.1999 Bgbl N3.368 vom 13.10.1998
schreibt vor :

Gemäß § 13 und § 27 der Arbeitsstättenverordnung AStV, BGBl II Nr. 386/1999 werden folgende Maßnahmen vom Gesetzgeber gefordert:

§ 27 (8) „Klima- und Lüftungsanlagen sind regelmäßig zu kontrollieren [laut § 13 einmal jährlich] und bei Bedarf zu reinigen. Ablagerungen und Verunreinigungen, die zu einer unmittelbaren Gesundheitsgefährdung der Arbeitnehmer/Innen durch Verschmutzung der Raumluft führen könnten, sind sofort zu beseitigen. Befeuchtungsanlagen sind stets in hygienisch einwandfreiem Zustand zu erhalten.

Auszug aus der Hygieneverordnung des Bundesministerium für Umwelt und Gesundheit

C 19.

Be- und Entlüftungsanlagen sind regelmäßig zu reinigen und einwandfrei sauber zu halten.

Auszug aus der Gewerbeverordnung

- 35) Die Lüftungsanlage ist jährlich von einer fachkundigen Person auf ihre Funktion und Wirksamkeit zu überprüfen. Die Funktionsprüfung ist entsprechend der ÖNORM M 7600, Teil 4, durchzuführen und hat eine Messung der Temperatur und des Luftvolumenstromes zu beinhalten.
- 36) Über die wiederkehrenden Prüfungen der Lüftungsanlage und deren Ergebnis sowie die, aufgrund der Prüfungsergebnisse getroffenen Maßnahmen sind Aufzeichnungen zu führen. Diese sind mind. 6 Jahre im Betrieb aufzubewahren.
- 37) Bei der ersten, nach der Inbetriebnahme der Lüftungsanlage durchzuführenden Funktionsprüfung ist auch eine Raumluftgeschwindigkeitsmessung entsprechend der ÖNORM m 7600, Teil 4, durchzuführen (Bereich: Küche und Theke, bzw. an allen Stellen, an denen Arbeitnehmer beschäftigt werden). Das Messergebnis ist den Aufzeichnungen über die wiederkehrenden Prüfungen anzuschließen.

Auszug aus der Kälteanlagenverordnung §22 Überprüfung

Kälteanlagen müssen in Zeitabständen von **höchstens einem Jahr**, einer Überprüfung hinsichtlich ihrer Betriebssicherheit unterzogen werden. Diese Überprüfungen sind von fachkundigen Personen vorzunehmen.

Für jede Kälteanlage ist ein Prüfbuch zu führen, in dem der Zeitpunkt jeder Überprüfung gem. §22 und die hierbei festgestellten Mängel eingetragen sein müssen. Ferner muss im Zusammenhang mit jeder Überprüfung angegeben sein, ob die Anlage zu diesem Zeitpunkt in einem solchen Zustand befunden hat, dass gegen ihren weiteren Betrieb vom sicherheitstechnischen Standpunkt keine Bedenken bestehen.

Das Prüfbuch ist im Betrieb so zu verwahren, dass es den behördlichen Organen jederzeit zur Einsicht vorgewiesen werden kann. Es muss solange aufbewahrt werden, als die Anlage im Betrieb aufgestellt ist.